



## Leistungen des Automobil-Club Luxemburg

Hilfsdienst weltweit

Was auch passiert, wir sind da!



Entraide touring internationale



# Im Notfall



## In Luxemburg:

- Pannenhilfe, Abschleppdienst, Heimtransport  
Tag und Nacht, 365 Tage im Jahr: **26 000**
- SOS - Rettungsdienst, Feuerwehr, Zivilschutz  
Notarzt, Kliniken, Apothekennotdienst: **112**
- Police grand-ducale: **113**

## Europa- und weltweit:

- Alle Hilfsdienste  
Tag und Nacht, 365 Tage im Jahr: **(+352) 26 000**

## Einige hilfreiche Nummern

### Mitgliedskarten

Luxemburg, Europa und Welt:	(+352) 45 00 45 - 200
Mitgliedskarte Moove:	(+352) 45 00 45 - 200
Touristik Info:	(+352) 45 00 45 - 400
Weitere Informationen:	(+352) 45 00 45 - 1
Diagnostic Center:	(+352) 45 00 45 - 236

**Automobile Club du Grand-Duché de Luxembourg**  
54, route de Longwy – L-8007 Bertrange  
Tel.: (+352) 45 00 45 - 1 – Fax : (+352) 450 455  
[acl@acl.lu](mailto:acl@acl.lu)

### Verkaufsstelle ACL

20-22, rue de Stavelot – L-9280 Diekirch  
Tel.: (+352) 26 80 04 68

**[www.acl.lu](http://www.acl.lu)**

### Herausgeber:

Automobile Club du Luxembourg a.s.b.l.  
54, route de Longwy, L-8007 Bertrange  
Tel.: 45 00 45-1, Fax : 450 455, e-mail: [acl@acl.lu](mailto:acl@acl.lu)

# Liebes Mitglied,

Willkommen im Automobil-Club. Wir weisen Sie darauf hin, dass Ihre Mitgliedschaft strikt personengebunden ist: sie kann also nicht übertragen werden, auch nicht auf einen nahen Verwandten. Als Inhaber einer Mitgliedskarte können Sie ab dem Tag nach Ihrem Clubbeitritt die Leistungen und Vorteile in Anspruch nehmen, die Ihr Club Ihnen bietet.

## Inhaltsverzeichnis

• Mitgliedskarte Luxemburg	4
• Mitgliedskarte Europe	7
• Mitgliedskarte Welt	17
• Moove	27

# Mitgliedskarte Luxemburg

## **Touristischer Dienst**

Reiserouten, Prospekte, Straßenkarten, Hotel- und Campingführer, Autobahnvignetten, Steuermarken, Sicherheitszubehör, touristische Auskünfte, Straßenzustand usw.

## **Show Your Card! und „ACL-Avantages“**

Diese Programme verschaffen dem ACL-Mitglied Preisnachlässe und andere touristische Vorteile bei einer Vielzahl von Angeboten wie z. B. Unterkunft, Restaurants, Vergnügungsparks, Museen sowie auf Straßenkarten, Reiseführern und zahlreichem Zubehör.

## **Pannenbehebung/Abschleppdienst/Rettungsdienst**

Der Straßenhilfsdienst des ACL ist täglich rund um die Uhr erreichbar. In Luxemburg gewährleistet er

1) die Pannenbehebung, d. h. die Entsendung eines Pannenhelfers sowie einen dreiviertelstündigen Einsatz vor Ort

**oder**

2) das Abschleppen vom Pannen- oder Unfallort bis zur nächstgelegenen Werkstatt oder zur Heimadresse des Mitglieds

Pro Jahr sind zwei Einsätze des ACL-Pannendienstes gratis, ein dritter wird zu 50 % des Tarifs verrechnet

Unter Panne versteht man eine Immobilisierung, die durch einen mechanischen oder elektrischen Defekt an einem Gefährt (Auto, Motorrad) verursacht wurde, wobei die maximal zugelassene Gesamtmasse des Fahrzeugs nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt. Die Kosten für den Transport eines nicht angemeldeten Fahrzeugs oder den Transport eines Fahrzeuges auf einem anderen Weg als unter Punkt 2) beschrieben, werden vom ACL einmal pro Jahr zu 50 % übernommen.

Nicht im Pannendienst inbegriffen sind Material- und Ersatzteillieferung sowie Werkstattarbeiten. Bei Missbräuchen behält sich der ACL das Recht vor, die Dienstleistung zu verweigern.

Abzuschleppende Fahrzeuge müssen sich an einem Ort befinden, der auf einem befahrbaren Weg zu erreichen ist. Für Bergungseinsätze (z. B. aus einem Graben oder einem Feld) beauftragt der ACL ein spezialisiertes Unternehmen; dabei müssen die Kosten vom Mitglied vor Ort bezahlt werden. Gegen Vorlage der quitierten Rechnung erstattet der ACL seinem Mitglied diese Kosten bis zu 150 Euro pro Jahr.

### **Diagnostic Center**

Dieses technische Prüfzentrum hat das Herabsetzen der Unterhaltskosten von Fahrzeugen zum Ziel und vermittelt auch bei Streitfällen mit Werkstätten. Mit seinen technischen Tests ermöglicht es das Diagnostic Center dem Mitglied, zu besonders günstigen Clubpreisen eine genaue Übersicht über den Zustand seines Wagens zu erhalten.

### **Clubmobil**

Wenn der vom Mitglied gefahrene Wagen infolge eines Unfalls oder einer Panne in Luxemburg ausfällt und zur Reparatur in die Werkstatt geschleppt werden muss, stellt der ACL seinem Mitglied gratis für die Dauer von drei Tagen einen Ersatzwagen - ein so genanntes Clubmobil - zur Verfügung.

Bedingung: der Wagen des Mitglieds muss durch den ACL abgeschleppt worden sein. Wenn der Vorfall sich an einem Samstag, einem Sonntag oder einem Feiertag ereignet, verlängert sich die Dauer der Gratis-Nutzung um ebensoviele Tage. Das Clubmobil muss am Abschlepptag beantragt werden, die Inanspruchnahme darf nicht später als am nächsten Tag erfolgen. Diese Leistung wird zweimal im Jahr gewährt. Der Fahrer des Clubmobils muss seit mindestens einem Monat im Besitz eines Führerscheins sein.

### **Heimtransport**

Nach einem Unfall oder einer schwerwiegenden Panne in Luxemburg organisiert der ACL den Heimtransport des Fahrers und der übrigen Wageninsassen und trägt überdies die Kosten für die Heimfahrt (z.B. Kosten für eine Taxifahrt).

## **Technische und juristische Beratung**

Der ACL übernimmt einmal im Jahr die Kosten für die Heranziehung eines Autoexperten und/oder eines Anwaltes nach eigener Wahl des Mitglieds bis zu einer Höhe von jeweils 250 Euro. Diese Leistung gilt für Streitfälle, die nach Eintritt des Mitglieds in den ACL in Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall (ausgenommen auf dem Weg zur Arbeit) entstanden sowie bei Meinungsverschiedenheiten, die in Relation zu einem Kauf, einem Verkauf oder einer Reparatur eines Wagens stehen.

## **Wildschaden**

Wird der vom Mitglied gefahrene Wagen bei einer Kollision mit Wild auf öffentlicher Straße in Luxemburg beschädigt, so erstattet der ACL bis zu 500 Euro für anfallende Transportkosten, soweit diese nicht durch eine Versicherung übernommen werden. Der Schaden muss dem ACL gemeldet werden, indem eine polizeiliche Bescheinigung beim Club eingereicht wird, welche Ort, Tag und Stunde der Kollision mit dem Wild festhält. Weiterhin muss dem ACL eine detaillierte und quitierte Rechnung des Werkstattbetreibers, der die Reparatur durchführte, ausgehändigt werden.

## **Autotouring**

Alle Mitglieder erhalten gratis das Club-Magazin „autotouring“, das regelmäßig über aktuelle Themen wie Straßenbau, Verkehrssicherheit, Code de la Route, Touristik, Club-Aktivitäten usw., informiert.

# Mitgliedskarte Europa

Die vom ACL ausgestellte Mitgliedskarte „Europa“ gewährt ihrem Inhaber Schutzleistungen im Ausland, unabhängig vom Transportmittel, mit dem er unterwegs ist. Die Leistungen der Mitgliedskarte „Europa“ gelten in den europäischen Ländern für Zwischenfälle, die sich nach dem Ausstellungsdatum der Mitgliedskarte „Europa“ ereignet haben.

## Unvorhergesehene Ausgaben

Im Falle unvorhergesehener Ausgaben, die der Inhaber der Mitgliedskarte „Europa“ nicht mit eigenen Mitteln begleichen kann, besteht die Möglichkeit, den ACL diese direkt beim ausländischen Dienstleister bezahlen zu lassen. Diese rückzahlbaren Kosten können z. B. eine Pannenbehebung oder Abschleppaktion, eine juristische Beratung oder eine technische Expertise betreffen. Die Höchstgrenze für diese Ausgaben beträgt 750 Euro pro Mitgliedsperiode.

## Fortsetzung der Reise im Falle eines Wagenausfalls

Ein Inhaber einer Mitgliedskarte „Europa“, dessen Fahrzeug (Auto, Motorrad) infolge eines Unfalls oder einer schwerwiegenden Panne ausfällt, kann einmal im Jahr auf folgende ACL-Leistungen zurückgreifen:

### 1. Reparatur des Wagens im Ausland

- a) Wartet der Inhaber der Mitgliedskarte „Europa“ vor Ort, bis die Reparatur beendet ist, übernimmt der ACL die Hotelkosten (Unterkunft + Frühstück) während maximal 4 Tagen, zu 50 Euro pro Tag und pro Fahrzeuginsasse sowie die Mietkosten eines Wagens bis zu 40 Euro pro Tag während maximal 4 Tagen.
- b) Setzt der Inhaber seine Reise zum Urlaubsziel fort, übernimmt der ACL 250 Euro dieser Transportkosten. (Für die nachträgliche Heimreise, siehe Seite 9). Dieser Betrag wird auf 625 Euro erhöht, wenn der Inhaber auf seiner Rückreise das inzwischen reparierte Fahrzeug selbst abholt.
- c) Ist es nicht möglich, noch am Tag des Fahrzeugausfalls weiterzureisen, so übernimmt der ACL die Hotelkosten (Unterkunft + Frühstück) für 1 Nacht zu 50 Euro pro Fahrzeuginsasse.

## **2. Reparatur des Fahrzeugs in Luxemburg**

Ist eine Reparatur vor Ort nicht möglich, holt der ACL das Fahrzeug (siehe unten) und die Insassen (siehe Seite 5) nach Luxemburg. Setzt der Inhaber seine Reise zum Urlaubsziel fort, gelten die Bestimmungen unter Punkt 1b.

- Bei Diebstahl des Fahrzeugs gelten die Punkte 1b und 1c.
- Zwecks Rückzahlung legt der Inhaber dem ACL alle Belege vor und gibt Namen und Adresse der Fahrzeuginsassen an.

## **Heimtransport von Autos, Motorrädern, Wohnwagen und Gepäckanhängern**

Die Leistung „Heimtransport von Fahrzeugen“ kann vom Inhaber einer Mitgliedskarte „Europa“ in Anspruch genommen werden, wenn sein Fahrzeug (Wagen, Motorrad) infolge eines Unfalls oder einer Panne im Ausland heimbefördert werden muss, weil es vor Ort nicht repariert werden kann. Die gleiche Leistung bezieht sich auf gestohlene und im Ausland wiedergefundene Fahrzeuge.

Einmal im Jahr vergütet der ACL dem Inhaber diejenigen Kosten für den Heimtransport des Fahrzeugs, die nicht durch eine Versicherung gedeckt sind. Der Heimtransport wird vom ACL organisiert und sobald wie möglich durchgeführt. Das Fahrzeug soll in der Zwischenzeit in einer Auto-Werkstatt abgestellt werden.

Der Heimtransport von Caravans oder Gepäckanhängern wird unter denselben Bedingungen gewährt sofern ihre Eigenmasse 1,5 t oder ihre Länge 4,5 m nicht überschreitet.

Fahrzeuge mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von über 3,5 t sind ausgeschlossen, ebenso Fahrzeuge, deren Länge 6,0 m oder deren Höhe 3,0 m übersteigt. Der Heimtransport kann nicht beansprucht werden für Fahrzeuge, die verschrottet werden, noch für solche, deren Wert die Transportkosten offensichtlich nicht rechtfertigt. Der ACL behält sich eine Prüfung des Fahrzeugzustands vor.

## **Wiedererlangung von Auto, Motorrad, Wohnwagen und Gepäckanhängern**

Die Leistung „Wiedererlangung eines Fahrzeugs“ kommt dem Inhaber einer Mitgliedskarte „Europa“ zugute, der sein Fahrzeug (Wagen, Motorrad) selbst wiedererlangt, nachdem dieses im Ausland einen Unfall oder eine schwere Panne hatte und dort repariert wurde oder nachdem das Fahrzeug nach einem Diebstahl im Ausland wiedergefunden wurde.

Der ACL erstattet dem Inhaber (oder einer anderen bevollmächtigten Person) einmal im Jahr bis zu 375 Euro der Reisekosten zurück, um das Fahrzeug im Ausland wiederzuerlangen.

Zwecks Rückzahlung muss der Inhaber dem ACL die Originalfahrkarten sowie einen Beleg über die Ursache der Reise vorlegen.

Die Wiedererlangung des Caravans oder Gepäckanhängers wird unter den gleichen Voraussetzungen gewährt.

**Sollten Sie sich über die Auslegung oder Anwendung einer Bestimmung der Mitgliedskarte „Europa“ im Unklaren sein, wenden Sie sich bitte an uns.**

(siehe Seite 16: *In dringenden Fällen...*)

## **Heimholung von Fahrzeuginsassen**

Die Leistung „Heimholung von Fahrzeuginsassen“ kann vom Inhaber einer Mitgliedskarte „Europa“ genutzt werden, wenn sein Fahrzeug (Wagen, Motorrad) infolge eines Unfalls, einer schwerwiegenden Panne oder eines Diebstahls nicht mehr fahrtüchtig ist, um nach Luxemburg heimzukehren.

- Der ACL übernimmt einmal im Jahr die Reisekosten des Karteninhabers und der übrigen Fahrzeuginsassen vom Ort des Zwischenfalls bis zum Wohnort in Luxemburg.
- Bei Rückfahrt per Eisenbahn übernimmt der ACL den Preis der 1.Klasse-Fahrkarten und gegebenenfalls den Zuschlag für Schlafwagenplatz.
- Erfolgt die Rückfahrt per Mietwagen, so zahlt der ACL den niedrigsten der wie folgt errechneten Beträge zurück: 175 Euro pro Person oder 500 Euro pro Mietwagen.

Die Rückkehr kann per Linienflugzeug erfolgen, wenn sich der Zwischenfall mehr als 1500 km (Entfernung über

Straße bemessen) von Luxemburg entfernt zutrug. In diesem Fall zahlt der ACL den niedrigsten der wie folgt errechneten Beträge zurück: 250 Euro pro Person oder 1.000 Euro für mehrere Personen.

Die Fahrtkosten zum nächstgelegenen Bahnhof, Autovermieter oder Flughafen werden getrennt zurückerstattet, ebenso wie die Fahrtkosten vom Flughafen oder Bahnhof in Luxemburg bis zur Wohnung.

Ist es nicht möglich, noch am Tag des Zwischenfalls weiterzureisen, so übernimmt der ACL für 1 Nacht die Hotelkosten (Unterkunft + Frühstück) zu 50 Euro pro Fahrzeuginsasse.

Zwecks Rückzahlung muss der Inhaber dem ACL die Originalbelege über Rückreisekosten sowie Panne, Unfall oder Diebstahl vorlegen.

### **Heimholung von Kranken oder Verunfallten**

Die Leistung „Heimholung von Kranken oder Verunfallten“ kann vom Inhaber einer Mitgliedskarte „Europa“ genutzt werden, wenn er während einer Reise mit dem Wagen, Motorrad oder einem anderen Transportmittel wegen eines Unfalls oder einer schweren Krankheit im Ausland im Krankenhaus untergebracht ist und der Arzt es für nötig befindet, ihn nach Luxemburg transportieren zu lassen.

Der ACL organisiert den Transport und vergütet dem Inhaber einmal im Jahr die Kosten des Transports per Ambulanz oder Linienflugzeug vom Krankenhaus nach Luxemburg.

Der ACL dehnt diese Leistung auf die anderen Wageninsassen und den Motorradbeifahrer aus, wenn belegt wird, dass sie mit dem Inhaber in Wohngemeinschaft leben.

Zwecks Rückzahlung muss dem ACL die quittierte Originaltransportrechnung oder der Flugschein vorgelegt werden. Weiterhin muss eine Bescheinigung des Arztes im Ausland, der den Transport angeordnet hat sowie, gegebenenfalls, eine Bescheinigung über die Zusammensetzung des Haushalts eingereicht werden.

### **Heimholung durch einen Ersatzfahrer**

Die Leistung „Heimholung durch einen Ersatzfahrer“ kann vom Inhaber einer Mitgliedskarte „Europa“ genutzt werden, wenn er infolge Krankheit oder Unfall nicht mehr in der Lage ist, seinen Wagen aus dem Ausland zurückzuführen. Wenn sich in diesem Fall kein anderer Fahrer unter

den Wageninsassen befindet, kann der Inhaber beim ACL einen Ersatzfahrer beantragen.

Der ACL entsendet so schnell wie möglich einen Ersatzfahrer, der Wagen, Insassen und Gepäck nach Luxemburg heimfährt.

Der ACL vergütet dem Inhaber einmal im Jahr die Kosten für den Ersatzfahrer. Alle übrigen Kosten betreffend den Wagen (z.B. Treibstoff, Autobahngebühren) und die Insassen, gehen zu Lasten des Inhabers.

Dem ACL muss ein ärztliches Zeugnis vorliegen, welches bescheinigt, dass der Inhaber außerstande ist, den Wagen selbst zu fahren und dass er, gegebenenfalls, mit dem Ersatzfahrer heimkehren darf.

### **Heimholung per Ambulanzflugzeug**

Die „Heimholung per Ambulanzflugzeug“ steht dem Inhaber einer Mitgliedskarte „Europa“ einmal im Jahr zur Verfügung, falls er während einer Reise mit dem Auto, dem Motorrad oder einem anderen Transportmittel nach einem Unfall oder wegen schwerer Krankheit notwendigerweise (\*) mit einem Ambulanzflugzeug nach Luxemburg oder in eine Klinik der Nachbarländer transportiert werden muss.

Die Heimholung muss beim ACL beantragt werden. Der ACL garantiert die Transportkosten und übernimmt sie einmal jährlich bis zu 12.500 Euro pro Schadensfall.

Der ACL dehnt diese Leistung auf die anderen Wageninsassen und den Motorradsozius aus, wenn belegt wird, dass sie mit dem Inhaber in Wohngemeinschaft leben. Der Club behält sich das Recht vor, die Dringlichkeit des Transportes durch einen Arzt seiner Wahl kontrollieren zu lassen (\*).

(\*) Im Normalfall wird der Verunfallte oder der Erkrankte per Krankenwagen oder Linienflugzeug heimgeholt (siehe Seite 10).

### **Heimholung der sterblichen Überreste**

Die Leistung „Heimholung der sterblichen Überreste“ betrifft den Inhaber einer Mitgliedskarte „Europa“, der während einer Reise mit dem Wagen, Motorrad oder einem anderen Transportmittel im Ausland einem Verkehrsunfall erlegen ist und dessen sterbliche Überreste zwecks Bestattung nach Luxemburg rückgeführt werden sollen.

Der ACL übernimmt einmal im Jahr und maximal bis zu einer Summe von 2500 Euro pro rückzuführen-

den Verstorbenen die Heimholkosten für die sterbliche Hülle sowie für anfallende Nebenlasten wie z. B. die Aufbahrungskosten.

Der ACL dehnt diese Leistung auf die anderen Wageninsassen und den Motorradsozius aus, die unter den im ersten Absatz beschriebenen Umständen verstorben sind, sofern der Nachweis erbracht wird, dass sie mit dem Inhaber in Wohngemeinschaft lebten.

Die Inanspruchnahme der Leistung muss dem ACL durch Vorlage der Originalrechnungen sowie einer Bescheinigung über die Todesursache und, gegebenenfalls, einer Bescheinigung der Gemeindeverwaltung über die Zusammensetzung des Haushalts, mitgeteilt werden.

### **Krankenbesuch**

Die Leistung „Krankenbesuch“ kann vom Inhaber einer Mitgliedskarte „Europa“ in Anspruch genommen werden, wenn er während einer Reise mit dem Wagen, dem Motorrad oder einem anderen Transportmittel infolge Unfall oder Krankheit in einem ausländischen Krankenhaus behandelt wird.

Kann die Heimholung des Inhabers (siehe Seiten 7, 8 und 9) nicht sofort stattfinden, übernimmt der ACL einmal im Jahr bis zu 375 Euro die Hin- und Rückreisekosten eines Familienmitglieds oder einer Person, für welche belegt wird, dass sie mit dem Inhaber in Hausgemeinschaft lebt, um letzterem vor Ort beizustehen.

Diese Leistung wird gleichermaßen angeboten, wenn eine andere Person, die mit dem Inhaber in Wohngemeinschaft lebt, in einem ausländischen Krankenhaus behandelt wird.

Zwecks Rückzahlung müssen dem ACL die Originalfahrkarten, eine Bescheinigung über die Ursache der Inanspruchnahme der Leistung sowie, gegebenenfalls, eine Bescheinigung über die Zusammensetzung des Haushalts vorgelegt werden.

### **Vorzeitige Rückkehr bei Notfällen zuhause**

Die Leistung „Vorzeitige Rückkehr bei Notfällen zuhause“ kann vom Inhaber einer Mitgliedskarte „Europa“ in Anspruch genommen werden, falls während seiner Reise mit dem Wagen, dem Motorrad oder einem anderen Transportmittel ein schwerwiegender Notfall in Luxemburg eintritt, der die Anwesenheit des Inhabers erfordert

(Krankheit, Unfall oder Tod des Ehepartners, einer Person, die mit dem Inhaber in Wohngemeinschaft lebt oder einer Person, die mit dem Inhaber, seinem Ehepartner oder einer Person, die mit dem Inhaber in Wohngemeinschaft lebt oder im 1. Grad verwandt ist; gravierende Schäden am Wohnhaus; Einbruch).

Für diese vorzeitige und nicht definitive Rückkehr nach Luxemburg erstattet der ACL dem Inhaber einmal im Jahr die Reisekosten bis zu 250 Euro.

Die Leistung kann nicht beansprucht werden, wenn der Inhaber vorzeitig und definitiv mit dem eigenen Wagen oder Motorrad nach Luxemburg zurückkehrt.

Der ACL bietet diese Leistung den anderen Personen an, die mit dem Inhaber in Wohngemeinschaft leben.

Zwecks Rückzahlung müssen dem ACL die Originalfahrkarten oder ein anderer Beleg der Reisekosten sowie eine Bescheinigung über die Ursache der Leistungsanspruchnahme und, gegebenenfalls, eine Bescheinigung über die Zusammensetzung des Haushalts vorgelegt werden.

### **Abschlepphilfe im Ausland**

Die Leistung „Abschlepphilfe im Ausland“ kann vom Inhaber einer Mitgliedskarte „Europa“ genutzt werden, wenn sein Fahrzeug (Wagen, Motorrad) nach einer Panne oder einem Unfall im Ausland in eine Werkstatt abgeschleppt werden muss.

Der ACL vergütet dem Inhaber - bis zu einer Summe von 250 Euro - die üblichen Abschleppkosten vom Pannen- oder Unfallort bis zur nächsten Reparaturwerkstatt. Wird das Fahrzeug vor Ort dank einer Notbehelf-Pannenbehebung durch einen Werkstattbesitzer (\*) wieder fahrbereit gemacht, so werden diese Kosten dem Inhaber bis zu 250 Euro vergütet.

Das Abschleppen muss dem ACL durch Einsenden der detaillierten und quitierten Originalrechnung des Werkstattbesitzers mitgeteilt werden.

(\*) Normalerweise wird die Pannenbehebung vor Ort vom Landes-Automobil oder Touring Club durchgeführt. (siehe Seite 14)

### **Ersatzwagen in Luxemburg**

Der „Ersatzwagen in Luxemburg“ ist eine Leistung, die der ACL dem Inhaber einer Mitgliedskarte „Europa“ einmal im Jahr anbietet, falls sein Fahrzeug (Wagen, Motorrad) infolge

eines Unfalls oder einer schweren Panne nach Luxemburg heimgeholt werden muss. Bis das Fahrzeug heimgeholt ist, stellt der ACL dem Inhaber einen Ersatzwagen mit unbegrenzten Freikilometern in Luxemburg zur Verfügung.

Vom Tag der Rückkehr des Inhabers - spätestens zu diesem Zeitpunkt muss die Fahrzeugheimholung beim ACL beantragt werden - bis zum Tag der Fahrzeugheimholung stellt der ACL während der ersten 5 Tage gratis einen Ersatzwagen zur Verfügung. Bevorzugt der Inhaber einen anderen Wagen, so zahlt ihm der ACL maximal 20 Euro pro Tag zurück. Während der 10 folgenden Tage trägt der Inhaber 50 % der Mietkosten eines vom ACL bereitgestellten Fahrzeugs. Bei einem anderen Wagentyp übernimmt der ACL 10 Euro pro Tag.

Folgende Versicherungen sind für den Ersatzwagen abgeschlossen: „Haftpflicht“, „Führerschein-Neuling“ und „Kasko“ (Selbstbehalt: 250 Euro). Nach Gebrauch liefert der Inhaber den Wagen vollgetankt wieder beim ACL ab.

Im Prinzip ist nur der Inhaber der Mitgliedskarte „Europa“ ermächtigt, den Ersatzwagen zu fahren. Jeder weitere Fahrer bedarf der vorherigen Zustimmung des ACL.

Die Leistung wird gleichermaßen gewährt, wenn das gestohlene Fahrzeug des Inhabers im Ausland wiedergefunden und heimgeholt wird.

### **Internationale Beihilfe**

Die ausländischen Automobil- und Touring-Clubs beraten den Inhaber einer Mitgliedskarte „Europa“ und helfen ihm. Die meisten ihrer Dienstleistungen sind gratis, wie etwa die Pannenbehebung vor Ort, die gegen Vorzeigen der Mitgliedskarte „Europa“ kostenlos erfolgt.

Wenn der Inhaber einer Mitgliedskarte „Europa“ ausnahmsweise gewisse Dienstleistungen ausländischer Clubs bezahlen muss, soll er dem ACL die Originalquittung mit Angabe seiner Adresse und der Nummer seines Post- oder Bankkontos einsenden. Der ACL vergütet ihm den bezahlten Betrag bis zu 250 Euro im Jahr.

### **Verschrottung des Fahrzeugs**

Die Leistung „Verschrottung des Fahrzeugs“ kann vom Inhaber einer Mitgliedskarte „Europa“ genutzt werden, wenn sein Fahrzeug (Wagen, Motorrad) während einer Auslandsreise infolge eines Verkehrsunfalls oder eines Feuerschadens total zerstört wurde und deshalb im Ausland verschrottet werden muss.

Der ACL übernimmt einmal im Jahr bis zu 750 Euro die diversen Kosten, die durch die Verschrottung verursacht wurden.

Die Verschrottung des Caravans und des Gepäckanhängers wird unter denselben Voraussetzungen gewährt.

## **Zusendung von Ersatzteilen**

Die Leistung „Zusendung von Ersatzteilen“ kann vom Inhaber einer Mitgliedskarte Europa in Anspruch genommen werden, wenn es ihm nach einer Panne oder nach einem Unfall im Ausland nicht möglich ist, sich vor Ort die notwendigen Ersatzteile für die Reparatur des Fahrzeugs (Wagen, Motorrad) zu beschaffen.

Sind diese Ersatzteile in Luxemburg vorrätig, kauft sie der ACL und schickt sie dem Inhaber auf dem geeignetsten Wege zu.

Um Irrtümer zu vermeiden, soll die Zusendung am besten über Telefax (**+352 450 455**)\* angefragt werden. Im Notfall den ACL anrufen (**+352 26000**)\*.

Der ACL teilt dem Mitglied die Frachtstück-Nummer mit, sowie den Tag und den wahrscheinlichen Zeitpunkt, an dem die Ersatzteile vor Ort eintreffen. Die Verzollung und die damit verbundenen Kosten übernimmt der Inhaber.

Der Inhaber zahlt dem ACL den Einkaufspreis der Ersatzteile zurück.

\*(siehe Seite 16: *In dringenden Fällen...*)

## **Rechtsbeistand**

Der ACL gewährt dem Inhaber einer Mitgliedskarte „Europa“ Rechtsbeistand in Luxemburg und in den europäischen Ländern. Dieser Rechtsbeistand wird einmal im Jahr gewährt und zwar in Streitfragen, die nach dem Ausstellungsdatum der Mitgliedskarte „Europa“ ihren Anfang nahmen. Der ACL übernimmt die Kosten bis zu 2.000 Euro (oder die Gegensumme in einer anderen Währung).

### **Der Rechtsbeistand umfasst:**

#### **a) Im Falle eines Verkehrsunfalls**

- die Verteidigung des Inhabers vor dem Zivil- oder Strafgericht
- Schritte zur gütlichen Einigung oder gerichtliches Vorgehen, um die Entschädigung des Mitglieds und der unentgeltlich beförderten Fahrzeuginsassen oder Motorradsozius durch die haftpflichtig geltende Person oder deren Versicherer zu bewirken.

## **b) In Streitfragen betreffend Fahrzeughandel**

Beistand in Streitfragen mit Autohändlern, Reparaturwerkstätten oder Privatpersonen betreffend den Kauf, den Gebrauch, die Reparatur und den Verkauf des Fahrzeugs (Wagen, Motorrad) des Inhabers einer Mitgliedskarte „Europa“.

## **c) Vorschuss von Strafkautionen**

Bis zu 2.500 Euro, um die provisorische Freilassung des im Ausland inhaftierten Inhabers zu erwirken.

In den Fällen a) und b) übernimmt der ACL die Anwalts-, Experten- und Gerichtskosten global bis zu 1.500 Euro, mit dem Vorbehalt, dass bei der Strafverteidigung nur die Anwaltskosten bezahlt werden, unter Ausschluss der Gerichtskosten und der Geldstrafen. Bei Gerichtsverfahren muss der erlittene Schaden oder die Streitsache den Wert von 200 Euro übersteigen.

## **Ergänzende Leistungen**

Der ACL bietet dem Inhaber einer Mitgliedskarte „Europa“ gewisse ergänzende Leistungen an, die nicht näher definiert sind und die dem Inhaber helfen sollen, aus einer besonders schwierigen Situation herauszukommen. Dabei kann es sich unter anderem um folgende Beihilfen handeln:

- Diverse Ratschläge
- Text-Übersetzungen
- Zusenden von Brillen, Medikamenten, usw.
- Dringende Heimholung von Kindern
- Rückzahlbare Kredite

Die vorliegende Dienstleistung steht dem Inhaber nicht automatisch zur Verfügung, sondern unterliegt der Einschätzung des ACL-Mitarbeiters, der den Beistand bearbeitet.

**In dringenden Fällen kontaktieren Sie bitte den ACL:  
26000, Fax 450 455.**

Um unsere Notrufzentrale zu erreichen, wählen Sie bitte die nationale Vorwahl +352 für Luxemburg.

## **Mitgliedskarte „Welt“:**

Die „Welt“- Mitgliedskarte begreift alle Leistungen der Mitgliedskarte „Europa“. Zusätzlich gewährt sie ihrem Inhaber einen Krankenversicherungsschutz für den Fall eines Unfalls oder einer Erkrankung während einer Auslandsreise, sofern eine ärztliche Behandlung für den Karteninhaber erforderlich ist. Dabei versteht man unter Ausland alle Länder außer dem Heimatland des Inhabers. Der Krankenversicherungsschutz ist folgendermaßen geregelt:

### **Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)**

#### **1. Was umfasst der Versicherungsschutz?**

Wir bieten Versicherungsschutz auf Auslandsreisen für Krankheiten, Unfälle und andere in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen genannte Ereignisse. Wir ersetzen bei einem im Ausland unvorhergesehen eintretenden Versicherungsfall dort entstandene Aufwendungen für Heilbehandlung und erbringen sonstige vereinbarte Leistungen. Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Versicherungsschein, späteren schriftlichen Vereinbarungen, diesen Versicherungsbedingungen sowie den gesetzlichen Vorschriften. Das Versicherungsverhältnis unterliegt luxemburgischem Recht.

#### **2. Für welche Auslandsreisen gilt der Versicherungsschutz?**

Die Versicherung gilt für alle Auslandsreisen, die von der versicherten Person innerhalb eines Versicherungsjahres unternommen werden und die einen Zeitraum von sechs Wochen nicht übersteigen. Für Auslandsreisen zum Zwecke einer Heilbehandlung besteht kein Versicherungsschutz.

#### **3. Wo gilt der Versicherungsschutz?**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf das Ausland. Als Ausland gelten Länder, in denen die versicherte Person keinen ständigen Wohnsitz unterhält; das Großherzogtum Luxemburg gilt nicht als Ausland.

#### **4. Wann endet der Versicherungsschutz?**

a) **Der Versicherungsschutz endet** - auch für schwebende Versicherungsfälle - jeweils mit Beendigung des

Auslandsaufenthaltes, spätestens jedoch nach Ablauf der sechsten Woche des Auslandsaufenthaltes bzw. mit Beendigung des Versicherungsvertrages.

- b) Kann die versicherte Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen nicht bis zur Beendigung des Versicherungsschutzes zurückreisen, verlängert sich die Leistungspflicht für den bereits eingetretenen Versicherungsfall so lange, bis sie wieder transportfähig ist.**
- c) Der Versicherungsschutz endet** mit Ablauf der Mitgliedschaft im ACL.

## **5. Was ist ein Versicherungsfall?**

Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet, wenn nach medizinischem Befund Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht. Muss die Heilbehandlung auf eine Krankheit oder Unfallfolge ausgedehnt werden, die mit der bisher behandelten nicht ursächlich zusammenhängt, so entsteht insoweit ein neuer Versicherungsfall. Als Versicherungsfall gilt auch der Tod einer versicherten Person.

## **6. Unsere Tarifleistungen**

Art und Höhe der Versicherungsleistungen ergeben sich aus den folgenden Bestimmungen:

### **a) Ambulante Heilbehandlung (ärztliche und zahnärztliche Behandlungen)**

**Erstattung bis zu 100 % der Kosten für**

- Ärztliche Leistungen bei ambulanter Behandlung
- Kosten für Arznei- und Verbandmittel
- Kosten für Heilmittel
- Kosten für Hilfsmittel bei unfallbedingten Erkrankungen
- Kosten für Operationen
- Transportkosten zum nächst erreichbaren Arzt oder Krankenhaus
- Zahnärztliche Heilbehandlung für schmerzstillende Zahnbehandlung und provisorische Zahnfüllung mit plastischem Material

- Kosten für provisorische Zahnkronen und provisorischen, herausnehmbaren Zahnersatz sowie für Reparaturen an vorhandenem Zahnersatz infolge eines Unfalles zu 50 % des Rechnungsbetrages, maximal jedoch 250 €

**b) stationäre Heilbehandlung:**

**Erstattung bis zu 100 % der Kosten für**

- Ärztliche Leistungen bei stationärer Behandlung
- Kosten des Krankenhausaufenthaltes einschl. Unterkunft, Verpflegung und Krankenpflege
- Kosten für Operationen
- Transportkosten zum nächst erreichbaren Arzt oder Krankenhaus bei Unfall oder Notfall

**c) sonstige Leistungen:**

- Transportkosten für lebensnotwendige Medikamente
- Transportkosten für notwendige Blutkonserven
- Rückführung und Begleitung von Kindern
- Übernahme der Umbuchungsgebühren für die Rückreise des nicht erkrankten Ehe-/Lebenspartners bis zu 100 €
- Bei Krankenhausaufenthalt ab einer Länge von 5 Tagen: Erstattung von Aufwendungen für den Besuch eines nahen Verwandten (bis zu 1.000 €)

Darüber hinaus bieten wir Ihnen folgende Serviceleistungen im Krankheitsfalle an:

- Auskünfte über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung vor Ort
- Benennung von Krankenhäusern, Spezialkliniken und Verlegungsmöglichkeiten
- Erstbetreuung und Abklärung der Behandlung und des Krankheitsverlaufs durch Arzt-zu-Arzt-Gespräche bei ambulanter Behandlung
- Organisation und Kostenübernahme von Transport/ Verlegung zum nächsten Krankenhaus oder zum nächst erreichbaren Arzt
- Im Bedarfsfall kann eine Kostenübernahmegarantie gegenüber den Ärzten bzw. dem Krankenhaus erfolgen

- Ärztliche Beratung und Beobachtung des Krankheitsverlaufs bei stationärer Behandlung und Behandlungen, die zur Vermeidung stationärer Aufnahme ambulant durchgeführt werden
- Kontaktaufnahme zum Hausarzt, Informationsübermittlung zwischen den Ärzten
- Information von Angehörigen auf Wunsch des Versicherten
- Organisation des medizinisch notwendigen Krankenrücktransportes mit einem adäquaten Transportmittel, ggf. mit geeigneter Betreuung während des Rücktransportes mit Kostenübernahme
- Organisation der Überführung oder der Bestattung im Ausland im Todesfall mit Kostenübernahme

**d) Folgende Punkte gilt es zu beachten:**

- Der versicherten Person steht die Wahl unter den im Aufenthaltsland zur Heilbehandlung zugelassenen Ärzten oder Zahnärzten frei.
- Arznei- und Verbandmittel, Heil- und Hilfsmittel müssen von diesen Ärzten verordnet werden, Arzneimittel außerdem aus der Apotheke oder von einer anderen behördlich zugelassenen Abgabestelle bezogen werden.
- Bei medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung ist von der versicherten Person das nächst erreichbare, im Aufenthaltsland allgemein anerkannte Krankenhaus aufzusuchen, das unter ständiger ärztlicher Leitung steht, über ausreichende diagnostische sowie therapeutische Möglichkeiten verfügt und Krankengeschichten führt. Bei Benennung eines Krankenhauses durch den ACL entfallen die oben genannten Bedingungen.
- Die Rückführung muss an den ständigen Wohnsitz der versicherten Person oder in ein Krankenhaus in Luxemburg erfolgen.
- Die Organisation des Krankenrücktransportes erfolgt durch den ACL.
- Transport von Blutkonserven und Arzneimitteln Fehlen zur Heilbehandlung Blutkonserven oder sind lebensnotwendige Arzneimittel gestohlen worden bzw. verdorben, so erstatten wir die Kosten ihres den Umständen angemessenen Transportes von der nächstgelegenen Abgabestelle (Apotheke, Krankenhaus oder andere behördlich zugelassene Abgabestelle) bis zur versicherten Person bis zu 100 %.

## 7. Wann zahlen wir nicht?

Keine Leistungen erhalten Sie für:

- a) Behandlungen im Ausland, die der alleinige Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise waren;
- b) Krankheiten, von denen für die versicherte Person erkennbar bei Reiseantritt feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise behandelt werden müssen, es sei denn, dass die Reise wegen des Todes des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades unternommen wurde;
- c) solche Krankheiten und deren Folgen sowie für Folgen von Unfällen und für Todesfälle, die durch die aktive Teilnahme an Kriegseignissen oder an inneren Unruhen verursacht worden sind;
- d) auf Vorsatz beruhende Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen sowie für Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen;
- e) psychische, psychogene und psychosomatische Krankheiten;
- f) Aufwendungen anlässlich einer der versicherten Person vor Antritt der Reise bekannten Schwangerschaft, für Schwangerschaftsabbruch, Entbindung sowie für Wochenbetterkrankungen und deren Folgen. Versichert ist jedoch die Behandlung von für die Versicherte nicht vorhersehbaren, akut eingetretenen Schwangerschaftskomplikationen einschließlich Frühgeburten vor Beendigung der 32. Schwangerschaftswoche und Fehlgeburten. Für die medizinisch notwendige Heilbehandlung des Frühgeborenen im Rahmen der Frühgeburt besteht insoweit auch Versicherungsschutz;
- g) Kur- und Sanatoriumsbehandlung sowie für Rehabilitationsmaßnahmen;
- h) Behandlungen durch Ehegatten, Eltern oder Kinder. Sachkosten werden tarifgemäß erstattet;
- i) eine durch Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Unterbringung.

Übersteigt eine Heilbehandlung oder sonstige Maßnahme, für die Leistungen vereinbart sind, das medizinisch notwendige Maß oder ist die geforderte Vergütung nicht angemessen, so können wir unsere Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.

Besteht Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder gesetzlichen Rentenversicherung, auf eine gesetzliche Heilfürsorge oder gesetzliche Unfallfürsorge, so sind wir nur für die Aufwendungen leistungspflichtig, welche trotz der gesetzlichen Leistungen notwendig bleiben.

## **8. Was ist im Schadenfall zu tun?**

- a) Bei Eintritt des Versicherungsfalles und zur Inanspruchnahme der Serviceleistungen nach § 6 ist der Notrufservice unter Tel.-Nr. (+352) 26 000 zur Beratung und Unterstützung einzuschalten.
- b) Bitte senden Sie im Schadenfall Ihre Belege unter Angabe Ihrer ACL-Mitgliedsnummer an die DKV Luxembourg S.A, Abteilung Leistungsservice, 43, av. J.-F. Kennedy, L-1855 Luxembourg,
- c) Reichen Sie immer Originalunterlagen ein; nur gegen Vorlage der Originale sind wir zur Leistung verpflichtet. Darüber hinaus müssen die von uns geforderten und für die Prüfung der Leistungspflicht erforderlichen Nachweise erbracht sein.
- d) Hat sich ein anderer Krankenversicherer an den Kosten beteiligt, so genügen Zweitschriften der Belege mit dessen Original-Erstattungsvermerk.
- e) Der Anspruch auf Leistungen für Überführungskosten ist durch die amtliche Sterbeurkunde zu begründen.
- f) Die Belege und Nachweise werden unser Eigentum.
- g) Wir können mit befreiender Wirkung auch an den Überbringer oder Übersender ordnungsgemäßer Nachweise leisten.

## **9. Was müssen die Belege enthalten?**

- a) Rechnungen müssen enthalten:
  - Vor- und Zunamen der behandelten Person,
  - die Krankheitsbezeichnung (Diagnose)
  - die einzelnen ärztlichen Leistungen mit Behandlungsdaten.
- b) Weiterhin ist zu beachten:
  - Aus den Rezepten müssen das verordnete Arzneimittel, der Preis und der Quittungsvermerk deutlich hervorgehen.

- Rezepte sind zusammen mit der dazugehörigen Arztrechnung, Rechnungen über Heil- und Hilfsmittel zusammen mit der Verordnung einzureichen.
- Bei zahnärztlicher Heilbehandlung muss die Rechnung die Bezeichnung der behandelten oder provisorisch ersetzten Zähne und die jeweils vorgenommenen Leistungen tragen.

## **10. Was müssen Sie außerdem nach Eintritt des Versicherungsfalles beachten?**

- a) Der Anspruch auf Versicherungsleistungen ist unverzüglich nach der Beendigung der Behandlung geltend zu machen.
- b) Sie sind verpflichtet, auf unser Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder der Leistungspflicht des Versicherers oder ihres Umfanges erforderlich ist.
- c) Sie bzw. die versicherte Person sind verpflichtet, uns die Einholung von erforderlichen Auskünften zu ermöglichen (insbesondere durch die Entbindung von der Schweigepflicht).
- d) Auf unser Verlangen ist die versicherte Person verpflichtet, sich durch einen von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.
- e) Die versicherte Person hat nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und alle Handlungen zu unterlassen, die der Genesung hinderlich sind.

Bitte halten Sie sich an oben aufgeführte Vorgaben. Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn eine der oben genannten Obliegenheiten verletzt wird. Die Kenntnis und das Verschulden der versicherten Person stehen der Kenntnis und dem Verschulden des Versicherungsnehmers gleich.

## **11. Belege in ausländischer Währung**

Die in ausländischer Währung entstandenen Krankheitskosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Belege beim Versicherer eingehen, in Euro umgerechnet.

## **12. Kosten für Überweisungen und Übersetzungen**

Kosten für die Überweisung der Versicherungsleistungen

und für Übersetzungen - ausgenommen aus dem Sprachraum der Europäischen Gemeinschaft - können von den Leistungen abgezogen werden.

### **13. Ansprüche gegen Dritte**

Haben Sie oder eine versicherte Person Schadenersatzansprüche nichtversicherungsrechtlicher Art gegen Dritte, so besteht, unbeschadet des gesetzlichen Forderungsüberganges die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Kostenersatz geleistet wird, an uns schriftlich abzutreten. Geben Sie oder eine versicherte Person einen solchen Anspruch oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht ohne unsere Zustimmung auf, so werden wir insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei, als Sie aus dem Anspruch oder dem Recht hätten Ersatz erlangen können.

### **14. Obliegenheiten**

- a) Jede Krankenhausbehandlung ist binnen 10 Tagen nach ihrem Beginn anzuzeigen.
- b) Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person haben auf Verlangen des Versicherers jede Auskunft zu erteilen und alle Nachweise zu erbringen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder der Leistungspflicht des Versicherers und ihres Umfanges erforderlich sind.
- c) Auf Verlangen des Versicherers ist die versicherte Person verpflichtet, sich durch einen vom Versicherer beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.
- d) Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person haben gegenüber dem Versicherer auf Verlangen folgende Erklärung abzugeben:
- e) Ich ermächtige den Versicherer, auch zugleich für die mitversicherten Personen, soweit und solange sie von mir gesetzlich vertreten werden, jederzeit Auskünfte über frühere, bestehende und bis zum Ende des Vertrages eintretende Krankheiten, Unfallfolgen und Gebrechen sowie über beantragte, bestehende oder beendete Personenversicherungen einzuholen. Dazu darf er Arzt, Zahnärzte, Krankenanstalten aller Art und Versicherungsträger befragen. Diese befreie ich von ihrer Schweigepflicht und ermächtige sie, dem Versicherer alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **15. Willenserklärungen und Anzeigen**

An uns gerichtete Willenserklärungen und Anzeigen bedürfen der Schriftform. Zu ihrer Entgegennahme sind Versicherungsvermittler nicht bevollmächtigt.

## **16. Verjährung**

Jede aus dem Vertrag abgeleitete Forderung verjährt mit drei Jahren nach dem Zeitpunkt des Ereignisses, auf das sie sich begründet.

## **17. Klagefrist/Gerichtsstand**

Für alle aus dem Vertrag zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer entstandenen Streitigkeiten sind die Gerichte des Großherzogtums Luxemburg allein zuständig.

## **18. Anwendbares Recht**

Das Versicherungsverhältnis unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg.

## **19. Datenschutzklausel (Art. 26 des Gesetzes vom 2. August 2002)**

Hiermit ermächtigen Sie die DKV Luxembourg S. A. im Rahmen des Datenschutzgesetzes vom 2. August 2002 im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten ausdrücklich, die Angaben, die Sie der DKV Luxembourg S. A. zur Beurteilung des Risikos sowie zur Vorbereitung, Ausfertigung, Verwaltung und Erfüllung von Versicherungsverträgen und zur Verhinderung von Betrug bereits Zeitpunkt des Ereignisses, auf das sie sich begründet.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die DKV Luxembourg S. A., 43 av. J.-F. Kennedy, L-1855 Luxembourg. Sie kann Ihre Daten in den Fällen, die in Artikel 111-1 des geänderten Gesetzes über den Versicherungssektor vom 6. Dezember 1991, in dem die Schweigepflicht in Versicherungsangelegenheiten festgelegt wird, genannt werden, gemäß den dort aufgeführten Modalitäten und Bedingungen an Dritte weitergeben. Sie haben das Recht auf Einsichtnahme und Berichtigung Ihrer Daten. Dieses Recht könnten Sie ausüben, indem Sie einen schriftlichen Antrag an die DKV Luxembourg S. A. richten.

Die Dauer der Aufbewahrung Ihrer Daten ist auf die Laufzeit des Versicherungsvertrags und auf den anschließenden Zeitraum beschränkt, in dem das Aufbewahren der Daten erforderlich ist, damit die Gesellschaft ihre Pflichten erfüllen kann, die sich aus den Verjährungsfristen oder anderen gesetzlichen Vorschriften ergeben.

Ausdrückliche Zustimmung

„Hiermit stimme ich der Verarbeitung meiner medizinischen Daten ausdrücklich zu.“

## **Smart Key**

Diese Leistung ermöglicht es dem Inhaber einer Mitgliedskarte „Welt“, einen Schlüsselbund (Auto-, Wohnungs-, Briefkasten-, Safe-Schlüssel usw.), ganz gleich welcher Form und Art, an einem sicheren Ort aufzubewahren. Der Schlüsselbund ist danach ausschließlich dem Inhaber bzw. den von ihm ausdrücklich bezeichneten Personen zugänglich für den Fall wo die Originalschlüssel in Folge von Diebstahl abhanden kamen oder verloren wurden. Die Ersatzschlüssel, die dem ACL anvertraut wurden, gibt dieser an eine in Luxemburg ansässige Sicherheitsfirma zur Aufbewahrung weiter. Aus Diskretionsgründen geschieht dies unter Verwendung eines anonymen Umschlags, der mit einem individuellen Code versehen ist, welcher ausschließlich vom ACL zugeordnet werden kann.

Für die Dauer der Gültigkeit einer Mitgliedskarte „Welt“ hat der Inhaber ein Mal Anrecht auf ein Gratisdepot eines Schlüsselbundes, weitere Depotverwahrungen werden zum aktuell geltenden Tarif verrechnet. Wenn der Inhaber die Ersatzschlüssel benötigt, wendet er sich an den ACL, der sie der vom Inhaber bezeichneten Vertrauensperson oder ihm selbst aushändigt. Wenn der Inhaber oder die Vertrauensperson die Schlüssel persönlich im ACL-Clubgebäude in Bertrange abholt, erfolgt die Rückgabe kostenlos. Müssen die Schlüssel an eine andere Adresse (in Luxemburg oder im Ausland) geliefert werden, wird dies gleich einem Pannen-/Abschlepphilfeeinsatz gewertet und unterliegt den Regeln dieser Leistung, d.h. zwei Gratis-Einsätze pro Gültigkeitsdauer einer Mitgliedskarte „Welt“ sowie ein dritter Einsatz zum halben Tarif. Möchte der Inhaber nach einer erfolgten Herausgabe die Schlüssel erneut dem ACL anvertrauen, so wird lediglich ein kleiner Pauschalbetrag erhoben.

# Mitgliedskarte MOOVE

Die MOOVE-Karte wird ausschließlich für junge Menschen von 16 bis 19 Jahren ausgestellt. Es handelt sich um eine Gratis-Mitgliedskarte, die für folgende Leistungen gilt:

## • Pannenhilfe/Abschleppen

Bei Panne oder Unfall mit dem Auto oder Motorrad hat der Inhaber einer MOOVE-Karte Anrecht auf zwei kostenlose Panneneinsätze im Jahr. Der Straßenhilfsdienst des ACL ist täglich rund um die Uhr erreichbar. In Luxemburg gewährleistet er Pannenbehebung vor Ort sowie, falls notwendig, das Abschleppen des Fahrzeugs/Motorrades.

## • Heimtransport

Nach einem Unfall oder einer schwerwiegenden Panne in Luxemburg organisiert der ACL den Heimtransport des Fahrers und der übrigen Wageninsassen und trägt überdies die Kosten für die Heimfahrt (z.B. Kosten für eine Taxifahrt).

## • Show your Card! und „ACL-Avantages“

Diese Programme verschaffen dem ACL-Mitglied Preisnachlässe und andere touristische Vorteile bei einer Vielzahl von Angeboten wie z. B. Unterkunft, Restaurants, Vergnügungsparks, Museen sowie auf Straßenkarten, Reiseführern und zahlreichem Zubehör.

## • Touristischer Dienst

Reiserouten, Prospekte, Straßenkarten, Hotel- und Campingführer, Autobahnvignetten, Steuermarken, Sicherheitszubehör, touristische Auskünfte, Straßenzustand usw.

## • Technische und juristische Ratschläge

Die ACL-Mitarbeiter beraten kostenlos bei allen Fragen zu Unfällen, zu Kauf, Verkauf und Reparatur eines Fahrzeugs usw. Außerdem beteiligt sich der Automobil-Club bei Streitfällen einmal im Jahr mit bis zu 250 Euro an den Kosten für eine Autoexpertise und /oder eines Anwalts nach freier Wahl des Inhabers.

## • Autotests

Der ACL hält ein großes Angebot an Autotests bereit, die dem Inhaber zur Verfügung stehen, damit er sich vor dem Autokauf umfassend dokumentieren kann.

## • Diagnostic Center

Ziele des ACL-Diagnostic Center sind die Verbesserung der Auto-Sicherheit, das Herabsetzen der Reparatur- und Unterhaltskosten und der Umweltschutz. Außerdem hilft das Diagnostic Center bei der Schlichtung von Streitfällen mit Werkstätten und Gebrauchtwagenhändlern. Mit seinem großen Angebot an technischen Tests ermöglicht das Diagnostic Center es dem Inhaber, zu speziellen Clubpreisen eine genaue Übersicht über den Zustand entweder des eigenen oder eines fremden Fahrzeugs zu erhalten.

## • Ersatzwagen

Wenn der Wagen des Mitglieds infolge eines Unfalls oder einer Panne in Luxemburg ausfällt und zur Reparatur vom ACL in die Werkstatt geschleppt werden muß, stellt der ACL ab dem Abschlepptag während 3 Tagen ein kleineres Automodell gratis zur Verfügung. Der ACL gewährt diese Leistung zweimal im Jahr.

## • Wildschadenbeihilfe

Wird das Auto infolge einer Kollision mit Wild auf einer öffentlichen Straße in Luxemburg beschädigt, so übernimmt der ACL einmal im Jahr die dadurch entstandenen Reparaturkosten bis zu einer Höhe von 500 Euro, soweit diese nicht durch eine Versicherung gedeckt sind.

Die Gültigkeit der MOOVE-Mitgliedskarte ist ausschließlich auf Luxemburg beschränkt. Für Auslandsschutz kann eine Mitgliedskarte „Europa“ beim ACL beantragt werden. Bei Panne oder Unfall bitte die Notrufnummer (352) 26000 wählen, die täglich rund um die Uhr erreichbar ist.

Die persönlichen Daten welche das Mitglied bei Beantragung einer MOOVE-Mitgliedskarte dem ACL übermittelt, werden strikt vertraulich behandelt und unter keinen Umständen an Dritte weitergegeben.

Der ACL behält sich das Recht vor, seine Leistungen zu ändern, deshalb ist die vorliegende Informationsschrift nicht als rechtlich bindend anzusehen. Weitere Auskünfte geben die Mitarbeiter des ACL.